

Anzeigenpreisliste Nr. 6: Gültig ab 01. Dezember 2010

Erscheinungsweise:	12 Ausgaben pro Jahr (einmal monatlich)
Auflage:	200.000 Exemplare
Heftformat:	187 × 280 mm
Satzspiegel:	174 × 269 mm
Redaktion/Anzeigenschluß:	6 Wochen vor Erscheinen
Druckverfahren:	Rollenoffset
Druckunterlagen:	Datenträger, Schriften müssen den Unterlagen beigefügt werden, mit Andruck bis 60er Raster
Datenformate:	Auf Anfrage
Datenträger:	CD-Rom
DFÜ/ISDN:	Auf Anfrage
Digital-Proof:	Der Proof muss von den mitgelieferten Daten hergestellt sein
Anschnitt:	3 mm
Aktuelle Anzeigenpreise:	
2/1 Seiten:	374 × 280 mm 11.700.- Euro zzgl. MwSt.
1/1 Seite:	187 × 280 mm 6.200.- Euro zzgl. MwSt.
1/2 Seite quer:	187 × 140 mm 3.700.- Euro zzgl. MwSt.
1/2 Seite hoch:	93 × 280 mm 3.700.- Euro zzgl. MwSt.
1/3 Seite quer:	187 × 93 mm 2.700.- Euro zzgl. MwSt.
1/3 Seite hoch:	58 × 280 mm 2.700.- Euro zzgl. MwSt.
Andere Formate auf Anfrage.	

Auftragsabwicklung:	Ansprechpartner für Fragen zur drucktechnischen Abwicklung: Verlag Reklamationen aufgrund nicht korrekter Vorlagen können nicht anerkannt werden.
Verlag/Anschrift:	Verlagskontor Bollmann GmbH Im Stühlinger 5, 79423 Heitersheim
Telefon:	076 34 / 55 16 91
Telefax:	076 34 / 55 16 94
E-Mail:	info@verlagskontor.info
Homepage:	www.lz-gesundheitsreport.de
Bankverbindung:	Volksbank Staufen eG, Kto. Nr.: 17 75 04 BLZ: 680 923 00
Zahlungsbedingungen:	Zahlbar 30 Tage nach Erscheinen rein netto. Bei Zahlungseingang des Ge- samtrechnungsbetrages 3 Tage vor Erscheinen 2% Skonto, sofern ältere Rechnungen nicht überfällig sind.
Geschäftsbedingungen:	Es gelten die »Allgemeinen Ge- schäftsbedingungen für Anzeigen in Zeitschriften« und die zusätzli- chen Geschäftsbedingungen des Verlages
Ansprechpartner:	Hans-Jürgen Bollmann, Andreas Bollmann

Erscheinungstermine und Redaktions-/Anzeigenschluss 2011/2012

Ausgabe	Monat	Erscheinungs- termin	Redaktions- schluss	Anzeigen- schluss
01/2011	Januar	KW 4	15. Dezember	11. Januar
02/2011	Februar	KW 8	26. Januar	07. Februar
03/2011	März	KW 12	21. Februar	04. März
04/2011	April	KW 16	21. März	04. April
05/2011	Mai	KW 21	27. April	04. Mai
06/2011	Juni	KW 25	25. Mai	03. Juni
07/2011	Juli	KW 30	27. Juni	04. Juli
08/2011	August	KW 34	25. Juli	03. August
09/2011	September	KW 38	24. August	05. September
10/2011	Oktober	KW 43	23. September	04. Oktober
11/2011	November	KW 47	26. Oktober	04. November
12/2011	Dezember	KW 51	25. November	01. Dezember
01/2012	Januar	KW 4	15. Dezember	11. Januar
02/2012	Februar	KW 8	26. Januar	07. Februar
03/2012	März	KW 12	21. Februar	04. März
04/2012	April	KW 16	21. März	04. April
05/2012	Mai	KW 21	27. April	04. Mai
06/2012	Juni	KW 25	25. Mai	03. Juni
07/2012	Juli	KW 30	27. Juni	04. Juli
08/2012	August	KW 34	25. Juli	03. August
09/2012	September	KW 38	24. August	05. September
10/2012	Oktober	KW 43	23. September	04. Oktober
11/2012	November	KW 47	26. Oktober	04. November
12/2012	Dezember	KW 51	25. November	01. Dezember

Der Lesezirkel Gesundheits-Report – Ihr direkter Draht zum Patienten

Die Monatszeitschrift für medizinische Information – wissenschaftlich, verständlich, ehrlich.
Wissenschaft und Forschung, Marketing und Management – klar, didaktisch, informativ.
Sie erreichen jeden Monat bundesweit 200.000 Multiplikatoren – und damit Millionen Leser.
Ihr Thema ist heftexklusiv, Ihre Botschaft ein Solitär – gezielt, prägnant und wertvoll.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für redaktionelle Beiträge und Anzeigen in Zeitschriften:

1. Anzeigen und redaktionelle Beiträge werden im folgenden unter dem Begriff »Anzeigen« subsumiert.

2. Anzeigenauftrag im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungstreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zwecke der Verbreitung.

3. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluß abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist aberufen und veröffentlicht wird.

4. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.

5. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Annahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höhere Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.

6. Aufträge für Anzeigen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Redaktionsschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag in dieser Form nicht auszuführen ist.

7. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn der Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

8. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel üblich Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.

9. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages.

Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen; Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige zu zahlende Entgelt. Dies gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt.

Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgeltes beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.

10. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.

11. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.

12. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.

13. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen

begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

14. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

15. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckstöcke, Matrern und Zeichnungen sowie vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

16. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisermäßigung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisermäßigung berechtigter Mangel, wenn sie bei einer Auflage von 190.000 Exemplaren 5 v. H. beträgt. Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisermäßigungen ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Freiburg.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen:

a.) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, die jeweils gültige Anzeigenpreisliste und unsere schriftliche Auftragsbestätigung sind für jeden Auftrag maßgebend. Ein Auftrag wird erst nach schriftlicher Bestätigung des Verlages rechtsverbindlich.

b.) Sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen ist, treten neue Tarife bei Preisänderungen auch für laufende Aufträge sofort in Kraft; dies gilt gegenüber Nichtkaufleuten nicht bei Aufträgen, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss abgewickelt werden sollen.

c.) Die aus der Preisliste ersichtlichen Preise, Aufschläge und Nachlässe werden für alle Auftraggeber einheitlich berechnet.

d.) Bei Farbanzeigen werden dem Auftraggeber Probeabzüge zugesandt. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge einschließlich nachträglichen Korrekturen und Ergänzungen, die innerhalb der gesetzten Frist mitgeteilt werden. Im Falle von Änderungen und Ergänzungen werden dem Auftraggeber Kopien in schwarz/weiß mit der Pflicht zur sofortigen Überprüfung und Druckfreigabe zugefaxt.

e.) Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen des Auftraggebers nicht sofort erkennbar, so hat der Auftraggeber bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche. Das gleiche gilt bei Fehlern in wiederholt erscheinenden Anzeigen, wenn der Auftraggeber nicht vor Drucklegung der nächstfolgenden Anzeige auf den Fehler hinweist.

f.) Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.

g.) Bei Betriebsstörungen oder in Fällen höherer Gewalt, Arbeitskampf, Beschlagnahme, Verkehrsstörungen, allgemeiner Rohstoff- oder Energieverknappung und dergleichen – sowohl im Betrieb des Verlages als auch in fremden Betrieben, derer sich der Verlag zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient – hat der Verlag Anspruch auf die volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeigen, wenn das Verlagsobjekt mit 80% der im Durchschnitt der letzten vier IVW-Quartale verkauften Auflage vom Verlag ausgeliefert wird. Bei geringeren Verlagsauslieferungen wird der Rechnungsbetrag im gleichen Verhältnis gekürzt.

h.) Für die Anwendung eines Konzernrabattes auf Tochtergesellschaften ist ein mindestens 50prozentige Kapitalbeteiligung erforderlich.

i.) Ein Ausschluss von Mitbewerbern für ein bestimmtes Produkt in einer bestimmten Ausgabe oder auf der gleichen Seite wird gewährleistet.

k.) Wegen des begrenzten Anzeigenraumes gilt für den Inserenten ein Rücktrittsrecht nur dann, wenn es ausdrücklich vorher vereinbart und durch den Verlag bestätigt wurde. Von dem Rücktrittsrecht kann jedoch nur bis spätestens 6 Wochen vor Anzeigenschluss Gebrauch gemacht werden.

l.) Feste Platzierungszusagen verlieren ihre Gültigkeit, wenn die umbrucht-technische Heftstruktur eine Umplatzierung der Anzeige erforderlich macht.

m.) Bei Neuaufnahme einer Geschäftsverbindung behält sich der Verlag vor, Vorauszahlung zum Anzeigenschlusstermin zu verlangen.

n.) Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesen aus der Ausführung des Auftrages, auch wenn er storniert sein sollte, gegen den Verlag erwachsen. o.) Der Verlag ist nicht verpflichtet, Anzeigen und Aufträge daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden.

p.) Anzeigen für Arzneimittel müssen dem Heilmittelwerbegesetz entsprechen. Der Auftraggeber stellt den Verlag von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

Stand: 1. Januar 2011